

S a t z u n g

Über den

Bebauungsplan "Eichhalde-Fidelisstraße" in Burladingen

Der Gemeinderat hat am 06.03.1986 aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I.S. 2256) und § 111 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1972 (GesBl.S.352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GesBl.1975 S.1) den als Anlage beigefügten

Bebauungsplan "Eichhalde-Fidelisstraße"

einschließlicly der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Massgeblich ist der vom Ingenieurbüro Albert Mauthe, 7460 Balingen am 21.02.1985 gefertigte und am 06.03.1986 zuletzt geänderte Plan.

Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung zum Bebauungsplan liegt als Anlage bei.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Genehmigt

Balingen, den - 9. MAI 1987



Landratsamt
Zollernalbkreis

Ausgefertigt:
Burladingen, den 06.03.1986



(Höhnle)
Bürgermeister

KOHLER

Reg.-Amtmann